



Magistrat der Stadt
Krems an der Donau

Stadtbetriebe Krems
Wasserwerk

Bertschingerstraße 13
3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-801
Fax: +43 (0)2732/801-90860
wasserwerk@krems.gv.at
www.krems.gv.at

GZ.: KS-WWK-00/00/0004-2025

BearbeiterIn: DW
Ing. Klaus Hollensteiner 841

Krems, am 21.11.2025

**Neufassung der Verordnung der Stadt Krems für die
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2026**

K U N D M A C H U N G

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 20.11.2025 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt gemäß § 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBI 6930-1 in der letzt gültigen Fassung nachstehende

**Verordnung der Stadt Krems an der Donau
für die
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2026**

Angeschlagen am: 26. 11. 25

Abgenommen am: 12. 11. 25

**Verordnung der Stadt Krems an der Donau
für die
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2026**

§ 1

In der Stadtgemeinde Krems an der Donau werden folgende Wasserabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Für den Wasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe zu entrichten.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird mit € 12,48 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 2) eine Baukostensumme von € 101.532.768,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 199.100 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 12,76 pro m³/h für alle Wasserzähler festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt des Überlastdurchflusses des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Überlastdurchfluss in m ³ /h	Verrechnungs- größe	Verrechnungs- beitrag pro m ³ /h in €	Bereitstellungsgebüh- r in €
bis einschließlich 5	3	12,76	38,28
über 5 bis einschließlich 10	7	12,76	89,32
über 10 bis einschließlich 15	12	12,76	153,12
über 15 bis einschließlich 20	17	12,76	216,92
über 20 bis einschließlich 30	25	12,76	319,00
über 70 bis einschließlich 80	75	12,76	957,00
über 90 bis einschließlich 100	95	12,76	1212,20
über 110 bis einschließlich 120	115	12,76	1467,40
über 120 bis einschließlich 130	125	12,76	1595,00
über 310 bis einschließlich 320	315	12,76	4019,40

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 2,13 festgesetzt.
- (3) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr

für die ersten 12.000 m ³ mit	€ 2,13
von 12.001 – 36.000 m ³ mit	€ 1,75
und über 36.001 m ³ mit	€ 1,49

 festgesetzt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird quartalsweise vorgeschrieben.

§ 7

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Die Ablesung der Wassermesser erfolgt einmal im Jahr.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- von 1. Jänner bis 31. März
- von 1. April bis 30. Juni
- von 1. Juli bis 30. September
- von 1. Oktober bis 31. Dezember

Der Wasserverbrauch wird durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes mittels Funkauslesung festgestellt. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung verrechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal jährlich auf Grund der vorgenommenen Zählerablesungen gemeinsam mit der jährlichen Bereitstellungsgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

In diesem Falle hat der Wasserabnehmer angemessene Vorauszahlungen vierteljährlich zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Angemessen ist jener Vorauszahlungsbetrag, der dem gemessenen Verbrauch des vorangegangenen Jahres vervielfacht mit der im Verrechnungszeitraum gültigen Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2, entspricht; für Liegenschaften, bei denen im vorangegangenen Jahr noch kein Wasserverbrauch entstanden ist, sind die angemessenen Vorauszahlungsbeträge nach der Bestimmung des § 6, Abs. 4 sinngemäß zu ermitteln.

Die Vorauszahlungen sind mit der tatsächlich entstandenen Gebührenschuld zu verrechnen. Ein allfälliges Guthaben ist bei der Einhebung der nächstfolgenden Vorauszahlung zu berücksichtigen.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde bei einem örtlichen Geldinstitut oder durch direkte Zahlung bei der Stadtkasse oder an den von der Stadtgemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem 1. Jänner 2026 rechtswirksam.

(2) Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen, betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:



Mag. Peter Molnar